

# **S A T Z U N G** der Landesarbeitsgemeinschaft Spielmobile Schleswig-Holstein e.V.

Stand 08.12.2020

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Spielmobile Schleswig-Holstein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Elmshorn
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1992.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe tätig. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung von Spielmobilen, um damit beizutragen, die Lebens- und Spielsituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beratung von Trägern
- Beratung, Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Spielmobilarbeit (u. a. durch die Herausgabe von Dokumentationen und Fachliteratur)
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung gegenüber Landesbehörden
- Beratung bei Ankauf und Ausstattung von Fahrzeugen
- Durchführung eigener Spielaktionen, Verleih und Vermittlung von Spielmobilen
- Kooperation mit anderen Landesorganisationen, Gruppen und Verbänden auch auf internationaler Ebene
- Förderung wissenschaftlicher Forschung der zu seinen Zielen gehörenden Bereiche und Inhalte

sowie durch alle sonst zur Erreichung des Vereinszweck geeignet erscheinende Maßnahmen.

Die Angebote des Vereins richten sich auch an interessierte Personen und Institutionen.

3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt rechtsextremen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk zur Verwendung in Schleswig-Holstein für die Kinder- und Jugendarbeit.

### **§ 4 Finanzierung**

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Druckschriften
4. Zuwendungen und Zuschüssen
5. Nutzungsentgelte

### **§ 5 Vereinsmitglieder**

Mitglieder des Vereins sind

1. ordentliche Mitglieder
2. korporative Mitglieder

### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Interessen zu wahren.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Jahresbeiträge sind im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 7 Korporative Mitglieder**

- (1) Juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.
- (2) Sie sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Sie haben kein Stimmrecht und können an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird auf formlosen Antrag durch einen Aufnahmebescheid des Vorstandes begründet.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Die Austrittserklärung wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss bis spätestens Ende September des Jahres, für das sie gelten soll, eingegangen sein.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Er ist möglich bei Verletzung der Mitgliederpflichten sowie groben Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.

Personen, die rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder sonst diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten, können nicht Mitglieder des Vereins werden oder aber sind – wenn dies nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt wird – aus dem Verein auszuschließen.

Dem / der Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe von Gründen und des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält die Gelegenheit sich zu der Entscheidung des Vorstandes zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der/die Ausgeschlossene die Hauptversammlung anrufen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Die Hauptversammlung**

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
- (2) Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere
  - a) Wahlen des Vorstandes und Wahl einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Verabschiedung der Jahresplanung
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ein Antrag dazu ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den Verhandlungsgegenstand nennen und von allen Antragstellern unterzeichnet sein.
- (4) Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein. Sie bedarf nur der einfachen Schriftform (Umdruck als Drucksache).
- (5) Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter, der/dem die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder, jedoch mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (8) Beschlüsse bei Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, sofern sie ihren fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (10) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von der Versammlungsleiterin /dem Versammlungsleiter und von der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Neben dem Vorstand können in beratender Funktion Beigeordnete gewählt werden, insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 (2) BGB obliegt den drei Vorsitzenden des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern
- c) Einberufung der Hauptversammlung
- d) Vorschläge an die Hauptversammlung auf Änderung der Satzung
- e) Planung und Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben
- f) Festsetzung des Nutzungsentgelts für Leistungen des Vereins
- g) Berufung von Beauftragten für einzelne Arbeitsbereiche

(5) Die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer gemeinsamen Sitzung gefasst, die von einem Vorstandsmitglied einberufen worden ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Eine Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandesmitgliedes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung möglich.

## **§ 12 Tätigkeit der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers**

Die / der in der Hauptversammlung jährlich gewählte Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie/Er hat den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Satzung geändert auf der Jahreshauptversammlung am **08.12.2020** in § 2 (Vereinszweck) und § 8 (Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft). Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg am 30.03.2021 (VR 930 EL).